



Verwaltungsgericht Hannover

Im Namen des Volkes

Urteil

7 A 752/17

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn [REDACTED]
2. der Frau [REDACTED]
3. des Kindes [REDACTED]
gesetzlich vertreten durch die Eltern
Herrn [REDACTED] und Frau [REDACTED]
4. des Kindes [REDACTED], gesetzlich vertreten durch die Eltern
Herr [REDACTED] und Frau [REDACTED]
[REDACTED]
Staatsangehörigkeit: afghanisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-4: Rechtsanwälte Deery und andere Kanzlei für Migrationsrecht,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen - 63/17 BW10 BW N -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - 6727860-423 -

– Beklagte –

wegen Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz und Abschiebungsverbote

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 7. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 16. März 2021 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Gonschior als Einzelrichter für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Kläger die Klage zurückgenommen haben.

Im Übrigen wird die Beklagte verpflichtet festzustellen, dass in den Personen der Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Afghanistans vorliegt. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom ■■■ 05.2017 wird hinsichtlich der Nummern 4 bis 6 der Entscheidungsformel aufgehoben.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten der Kläger zu 1/6. Die Kläger tragen die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 5/6. Im Übrigen tragen die Beteiligten ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Entscheidung ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Kläger, die afghanische Ausweispapiere (Tazkira) vorgelegt haben, sind afghanische Staatsangehörige tadschikischer Volkszugehörigkeit und islamisch-sunnitischen Glaubens. Der Kläger zu 1) und die Klägerin zu 2) sind nach ihren Angaben Cousin und Cousine wie auch Eheleute und die Eltern der in den Jahren 2015 sowie 2018 geborenen Kläger zu 3) und 4). Die Kläger zu 1) bis 3) stellten am ■■■ Mai 2016 formell einen Asyl-

antrag. Für die in Deutschland geborene Klägerin zu 4) wurde aufgrund eines Schreibens der zuständigen Ausländerbehörde ein solcher Antrag als am ■■■ November 2018 gestellt erachtet.

Der Kläger zu 1) gab in seiner persönlichen Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am ■■■ Oktober 2016 zur Begründung des Asylantrags im Wesentlichen an, sie hätten bis zur Ausreise zusammen mit seinen Eltern und Geschwistern in Kabul gelebt. Es könne sein, dass diese bereits auf dem Weg in den Iran seien. Im Januar 2016 hätten sie - die Kläger zu 1) bis 3) - Afghanistan verlassen. Am ■■■ Mai 2016 seien sie in Deutschland angekommen. Er habe das Abitur abgelegt und dann ein Jahr lang Pharmazie studiert und in einer Apotheke gearbeitet. Sie hätten Afghanistan verlassen, weil es dort sehr unsicher gewesen sei. Neben der Universität und der Apotheke habe es Selbstmordattentate gegeben. Er sei geflohen, bevor ihm oder seiner Familie etwas geschehe. Persönliche Probleme habe er nicht gehabt.

Die Klägerin zu 2) bestätigte in ihrer Anhörung beim Bundesamt am selben Tag die Angaben des Klägers zu 1).

Für die Kläger zu 3) und 4) wurden keine eigenen Asylgründe vorgetragen.

Mit Bescheiden vom ■■■ Dezember 2016 und vom ■■■ Februar 2019 (hinsichtlich der Klägerin zu 4)) lehnte das Bundesamt jeweils die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1) und die Asylanerkennung (Nr. 2) ab. Der subsidiäre Schutzstatus wurde nicht zuerkannt (Nr. 3). Zudem wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 4). Die Kläger wurden mit diesen Bescheiden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung ende die Ausreisefrist jeweils 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Ihnen wurde für den Fall, dass sie die Ausreisefrist nicht einhalten, die Abschiebung in die Islamische Republik Afghanistan, oder in einen anderen Staat, in den sie einreisen könne oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist, angedroht (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde jeweils auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6).

Gegen diese Bescheide haben die Kläger am 18. Januar 2017 und am 13. März 2019 (7 A 1414/19) jeweils rechtzeitig Klage erhoben. Zur Begründung führen sie im Wesentlichen aus, die Sicherheitslage in Afghanistan lasse eine Rückkehr nach dort nicht

zu. Im Übrigen seien nunmehr auch die Eltern des Klägers zu 1) und seine drei jüngeren Geschwister in Deutschland eingereist.

Nachdem die Verfahren in der mündlichen Verhandlung zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden worden sind, haben die Kläger die Klage insoweit zurückgenommen als sie zunächst auch die Verpflichtung der Beklagten begehrt haben, ihnen die Flüchtlingseigenschaft bzw. (hilfsweise) ihnen subsidiären Schutz zuzuerkennen.

Die Kläger beantragen nunmehr noch,

die Beklagte unter Aufhebung der Ziffern 4) bis 6) der Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom ■■■.12.2016 und vom ■■■.02.2019 (für die Klägerin zu 4)) zu verpflichten, zugunsten der Kläger ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 bzw. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,
die Klage abzuweisen.

Sie beruft sich zur Begründung auf den angegriffenen Bescheid.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, des Verwaltungsvorgangs der Beklagten, der Ausländerakte sowie auf die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Erkenntnismittel Bezug genommen. Die Kläger zu 1) und 2) sind in der mündlichen Verhandlung persönlich angehört worden. Insoweit wird auf den Inhalt der Sitzungsniederschrift verwiesen.

Entscheidungsgründe

I. Soweit die Kläger die Klage zurückgenommen haben, ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

II. Im Übrigen ist die Klage zulässig und begründet.

Die Kläger haben in dem für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) einen Anspruch gegen die Beklagte auf Feststellung eines Abschiebeverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG (1.); über die Voraussetzungen von § 60 Abs. 7 AufenthG ist daher nicht mehr zu entscheiden (2.). Der angegriffene Bescheid ist auch im Hinblick auf die Ziffern 5 und 6 rechtswidrig (3.).

1. Die Kläger haben einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten, ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen.

a) Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. In diesem Zusammenhang kommt vor allem eine Verletzung des Art. 3 EMRK in Frage. Danach darf niemand der Folter oder unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

In seiner Entscheidung vom 29. Januar 2019 hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht die folgenden Maßgaben, die sich die erkennende Einzelrichterin vollumfänglich zu eigen macht, aufgezeigt (vgl. OVG Lüneburg Urteil vom 29. Januar 2019 - 9 LB 93/18 - juris, Rn. 50 ff.):

„[Eine] Abschiebung nach Afghanistan wegen der dortigen schlechten humanitären Verhältnisse [kann] nur in ganz besonderen Ausnahmefällen, in denen humanitäre Gründe zwingend gegen eine Abschiebung sprechen, gegen Art. 3 EMRK [verstoßen]. Für das Vorliegen eines Abschiebungsverbots aus § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK aufgrund der allgemeinen Lebensverhältnisse im Zielstaat ist keine Extremgefahr [...] erforderlich [...]. Die einem Ausländer im Zielstaat drohenden Gefahren müssen vielmehr ein gewisses ‚Mindestmaß an Schwere‘ erreichen. Diese Voraussetzung kann erfüllt sein, wenn der Ausländer nach Würdigung aller Umstände des Einzelfalls im Zielstaat der Abschiebung seinen existentiellen Lebensunterhalt nicht sichern, kein Obdach finden oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhalten kann. Die Unmöglichkeit der Sicherung des Lebensunterhalts kann auf der Verhinderung eines Zugangs zum Arbeitsmarkt oder auf dem Fehlen staatlicher Unterstützungsleistungen beruhen [...]. Sowohl die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte [...] als auch die des Bundesverwaltungsgerichts [...] machen deutlich, dass bei ‚nichtstaatlichen‘ Gefahren für Leib und Leben ein sehr

hohes Schädigungsniveau erforderlich ist, da nur dann ein außergewöhnlicher Fall vorliegt, in dem etwa die humanitären Gründe entsprechend den Anforderungen des Art. 3 EMRK ‚zwingend‘ sind. So hat das Bundesverwaltungsgericht in der Vergangenheit, als es die allgemeine Lage in Afghanistan als nicht ausreichend ernst für die Feststellung einer Verletzung des Art. 3 EMRK eingestuft hat, die Notwendigkeit einer besonderen Ausnahmesituation betont (vgl. BVerwG, Urteil vom 31.1.2013 - 10 C 15.12 - juris LS 3; BayVG, Urteil vom 8.11.2018 - 13a B 17.31918 - juris Rn. 20). In Anwendung des vom EGMR für das Beweismaß zu Art. 3 EMRK verwendeten Begriffs der tatsächlichen Gefahr [...], der dem Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entspricht [...], muss eine ausreichend reale, nicht nur auf bloßen Spekulationen, denen eine hinreichende Tatsachengrundlage fehlt, begründete Gefahr [...] bestehen. Die tatsächliche Gefahr einer Art. 3 EMRK zuwiderlaufenden Behandlung muss danach aufgrund aller Umstände des Falles hinreichend sicher und darf nicht hypothetisch. Dies bedeutet auch, dass ein gewisser Grad an Mutmaßung dem präventiven Schutzzweck des Art. 3 EMRK immanent sein muss und es hier daher nicht um den eindeutigen, über allen Zweifeln erhabenen Beweis gehen kann, dass der Betroffene im Falle seiner Rückkehr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt wäre [...]. Für die Beurteilung, ob außerordentliche Umstände vorliegen, die [...] nicht in die unmittelbare Verantwortung des Abschiebungszielstaates fallen und die dem abschiebenden Staat nach Art. 3 EMRK eine Abschiebung des Ausländers verbieten, ist grundsätzlich auf den gesamten Abschiebungszielstaat abzustellen und zunächst zu prüfen, ob solche Umstände an dem Ort vorliegen, an dem die Abschiebung endet.“

b) Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist bei der Rückkehrprognose im Rahmen der Prüfung von nationalem Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG eine Rückkehr gemeinsam im Familienverband anzunehmen (vgl. Urteil vom 4. Juli 2019 - 1 C 45/18 -, juris). Die Regelvermutung gemeinsamer Rückkehr setzt danach eine familiäre Gemeinschaft voraus, die zwischen den Eltern und ihren minderjährigen Kindern (Kernfamilie) im Bundesgebiet tatsächlich als Lebens- und Erziehungsgemeinschaft besteht und infolgedessen die Prognose rechtfertigt, sie werde bei einer Rückkehr in das Herkunftsland dort fortgesetzt werden. Da die Kläger vorliegend in Deutschland eine Lebensgemeinschaft bilden, sind die vom Bundesverwaltungsgericht geforderten Voraussetzungen erfüllt.

c) Diese Maßgaben zu Grunde gelegt, besteht auf Grund der vorliegenden Erkenntnis- mittel die tatsächliche Gefahr einer Art. 3 EMRK zuwiderlaufenden Behandlung der Klä- ger im Herkunftsland, weil diesen im konkreten Einzelfall unter den derzeitigen Rahmen- bedingungen in Afghanistan die Schaffung einer menschenwürdigen Lebensgrundlage nicht ermöglicht wird (vgl. zu ähnlichen Konstellationen etwa Bayerischer Verwaltungs- gerichtshof, Beschluss vom 3. Februar 2020 - 13a ZB 19.33975 -, juris, Rn. 5 m.w.N.; Urteil vom 21. November 2018 - 13a B 18.30632 -, juris, Rn. 29; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 1. März 2019 - 5a K 2336/17.A -, juris, Rn. 69 f. m.w.N.; Urteil vom 20. Januar 2020 - 5a K 7147/17.A -, juris, Rn. 80 f. m.w.N.; VG München, Urteil vom 6. Dezember 2018 - M 24 K 17.32118 -, juris, Rn. 27; VG Lüneburg, Urteil vom 10. Juli 2017 - 3 A 171/16 -, juris, Rn. 15 ff.; VG Hannover, Urteil vom 19. Februar 2019 - 7 A 7084/16 -, V.n.b.; Urteil vom 19. März 2019 - 7 A 338/17 -, V.n.b.; VGH Mannheim, Urteil vom 17. Dezember 2020 - A 11 S 2042/20 -, juris; OVG Bremen, Urteil vom 24. November 2020 - 1 LB 351/20 -, juris).

aa) Nach dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amts (vom 16. Juli 2020, Ge- schäftszeichen 508-516.80/3 AFG; Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan (Stand: Juni 2020, S. 22) ist Afghanistan nach wie vor eines der ärmsten Länder der Welt. Trotz Unterstützung der internationalen Gemeinschaft sowie Anstrengungen der afghanischen Regierung belegte Afghanistan im Jahr 2019 lediglich Platz 170 von 189 des Human Development Index (ibid.). In hu- manitären Geberkreisen wird von einer Armutsrate von 80% ausgegangen (ibid.). Auch die Weltbank prognostiziert einen weiteren Anstieg ihrer Rate von 55% aus dem Jahr 2016, da das Wirtschaftswachstum durch die hohen Geburtenraten absorbiert wird. Zu- sätzlich belastet die Covid-19-Krise mit einhergehender wirtschaftlicher Rezession die privaten Haushalte stark (ibid.). Dabei bleibt das Gefälle zwischen urbanen Zentren und ländlichen Gebieten Afghanistans eklatant: Außerhalb der Hauptstadt Kabul und der Provinzhauptstädte gibt es vielerorts nur unzureichende Infrastruktur für Energie, Trink- wasser und Transport (ibid.). Die Grundversorgung ist für große Teile der Bevölkerung eine tägliche Herausforderung, dies gilt in besonderem Maße für Rückkehrer (ibid.). Diese bereits prekäre Lage hat sich seit März 2020 durch die Covid-19-Pandemie stetig weiter verschärft. UN-OCHA erwartet, dass 2020 bis zu 14 Millionen Menschen (2019: 6,3 Mio. Menschen) auf humanitäre Hilfe (u. a. Unterkunft, Nahrung, sauberem Trink- wasser und medizinischer Versorgung) angewiesen sein werden (ibid., S. 23). Zwar hat sich seit 2002 die medizinische Versorgung in Afghanistan stark verbessert, dennoch bleibt sie im regionalen Vergleich zurück (ibid.). Eine medizinische Versorgung in rein staatlicher Verantwortung findet kaum bis gar nicht statt (ibid.). Insbesondere im Zuge

der Covid-19-Pandemie zeigten sich Unterfinanzierung und Unterentwicklung des öffentlichen Gesundheitssystems (ibid.). Die medizinische Versorgung leidet trotz Verbesserungen landesweit weiterhin an unzureichender Verfügbarkeit von Medikamenten und Ausstattung von Kliniken, insbesondere aber an fehlenden Ärzten und fehlendem qualifizierten Assistenzpersonal (vgl. VG München, Urteil vom 6. Dezember 2018 - M 24 K 17.32118 -, juris, Rn. 28). Die Qualität der Gesundheitsbehandlung ist stark einkommensabhängig. Nach der Einschätzung des UNHCR (vgl. Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 30. August 2018, S. 36 f.) ist die humanitäre Situation in Afghanistan auf einem kritisch niedrigen Niveau.

bb) Es ist nach der Überzeugung des Gerichts nicht sichergestellt, dass der Kläger zu 1) - da die Kinderbetreuung in Afghanistan traditionell der Klägerin zu 2) obliegen dürfte - bei einer Rückkehr nach Afghanistan den Lebensunterhalt für sich, seine Ehefrau und seine zwei Kinder, die beide auf die Versorgung durch die Eltern angewiesen sind, würde erwirtschaften können. Es dürfte nur in Betracht kommen, dass sich die Kläger in einer der großen Städte Kabul, Herat bzw. Mazar-e Sharif niederlassen. Es erscheint indes nicht hinreichend sicher, dass der Kläger zu 1) dort ein Erwerbseinkommen für die gesamte Familie in ausreichendem Umfang sicherstellen könnte. Dies ist dies dem Kläger zu 1) - wie dieser in der mündlichen Verhandlung glaubhaft dargelegt hat - bereits vor der Ausreise in Afghanistan mit einer Halbtagsstätigkeit (neben dem Studium) als Apothekenhelfer nicht gelungen. Auf dem Tagelöhnermarkt könnte der Kläger zu 1) wohl kein Erwerbseinkommen erzielen, das für den Lebensunterhalt der gesamten Kernfamilie ausreichen würde. Die Kläger haben in den mündlichen Verhandlungen zudem glaubhaft geschildert, dass sie über ein familiäres Netzwerk, das sie finanziell unterstützen oder aufnehmen könnte, nicht (mehr) verfügen. Soweit mögliche Unterstützungsleistungen (im Internet abrufbar unter www.bamf.de/rueckkehrfoerderung) angeboten werden, ergibt sich nichts Anderes. Auch die aktuellen Leistungen können nur einen vorübergehenden Ausgleich schaffen. Es ist nach wie vor nicht anzunehmen, dass sie dazu geeignet wären, den Klägern für einen hinreichenden Zeitraum eine menschenwürdige Existenz zu gewährleisten (vgl. hierzu ausführlich: BayVGH, Beschluss vom 23. März 2017 - 13a B 17.30030 -, Rn. 24).

5. Einer Entscheidung zum nationalen Abschiebungshindernis aus § 60 Abs. 7 AufenthG bedarf es nicht, da es sich bei den Abschiebungsverboten aus § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG um einen einheitlichen Streitgegenstand handelt (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. September 2011 - 10 C 14.10 -, juris, Rn. 17; VGH Bad.-Württemberg, Urteil vom 3. November 2017 - A 11 S 1704/17 -, juris, Rn. 494 ff.).

6. Infolge der Feststellung des nationalen Abschiebungsverbots sind auch die Regelungen in Ziffern 5 und 6 des streitgegenständlichen Bescheids aufzuheben. Die in Ziffer 5 verfügte Abschiebungsandrohung nebst Ausreiseaufforderung und -frist ist mit Blick darauf, dass die Voraussetzung des § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG nicht erfüllt ist, zumindest gegenstandslos (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. April 1998 - 9 C 1.97 -, juris, Rn. 17), wenn nicht gar rechtswidrig und jedenfalls aus Klarstellungsgesichtspunkten aufzuheben (vgl. VGH Bad.-Württemberg, Urteil vom 3. November 2017 - A 11 S 1704/17 -, juris, Rn. 498). Nach alledem kann auch die in Ziffer 6 des streitgegenständlichen Bescheides ausgesprochene Anordnung eines befristeten Einreise- und Aufenthaltsverbots keinen Bestand haben und ist aufzuheben.

III. Die Kostenentscheidung in dem gemäß § 83 b AsylG gerichtskostenfreien Verfahren folgt aus § 154 Abs. 1, § 155 Abs. 2 VwGO und berücksichtigt die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Kostenteilung in Asylverfahren (vgl. Beschluss vom 29. Juni 2009 - 10 B 60/08 -, juris, Rn. 9).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11 und § 711 Satz 1 und 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Leonhardtstraße 15,
30175 Hannover,

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Bei der Antragstellung und der Begründung des Antrags sowie in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der

danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Gonschior, q.e.s.